



**BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V.**  
**MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

# **SATZUNG**



# **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V. MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

## **SATZUNG**

### **§ 1 – Name**

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten-Kontaktgruppe“ Mindelheim-Bad Wörishofen e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein wurde am 25. Februar 1989 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen werden.
3. Der Verein ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. als Mitglied angeschlossen.

### **§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Mindelheim.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Vereinszweck und Tätigkeit**

1. Der Verein hat den Zweck, vor allem Kontakte zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern, mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Integration der Behinderten in unserer Gesellschaft zu erreichen.
2. Er versucht diesen Zweck zu erreichen durch



# **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V.**

## **MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

- a. Veranstaltungen von Treffen und Begegnungen von Behinderten und Nichtbehinderten,
- b. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation der Behinderten,
- c. Beratung von Bauträgern und Behörden über die behindertengerechte Gestaltung von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und Straßen,
- d. und Vermittlung von Hilfsdiensten, sowie finanzieller und materieller Hilfe für Behinderte und deren Angehörigen.
- e. Der Verein orientiert sich in seinem Handeln nach den christlichen Grundwerten.

### **§ 4 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977).
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern und einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Willenserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.



## **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V. MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag bei Vorliegen von Härten teilweise oder ganz erlassen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01. Januar 2002 10 (zehn) Euro.
4. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
  - a. beim Tode eines Mitgliedes,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird,
  - c. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes,
  - d. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder des Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens gemäß Beschluss des Vorstandes.
5. Die Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie auch keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 – Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertretung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen.



## **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V. MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

2. Die Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören an: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und bis zu 5 weiteren Mitglieder.
3. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, der den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Einzelaufgaben können und sollen (im Sinne der Selbsthilfe und Arbeitsteilung) auch an Personen vergeben werden, die den Vorstand nicht angehören.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen zu denen alle Vorstandsmitglieder einzuladen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches den Vorstandsmitgliedern zeitnah auszuhändigen ist. Die Vorstandsmitglieder können in der Regel diese Protokolle den Mitgliedern zur Einsicht vorlegen, wenn dies von den Mitgliedern gewünscht wird.
7. Der Vorstand kann jederzeit beratende Personen, welche nicht dem Vorstand angehören, zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Die ist im Protokoll festzuhalten. Ein Stimmrecht für diese Personen besteht jedoch nicht.
8. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie prüfen jährlich Kassen, Konten und Belege des Vereins und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit entspricht der Dauer der Vorstandschaft.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die



# **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V. MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie des Kassenprüfberichtes,
  - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden (an eine andere Person delegiert) werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme § 9 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu machen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung, erforderlich ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann von der Vorstandschaft oder zwei Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung



# **BEHINDERTEN-KONTAKTGRUPPE E.V. MINDELHEIM - BAD WÖRISHOFEN**

oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Caritasverband Memmingen-Unterallgäu e.V., der es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung 21. März 2009 in Kraft.